



Vinzenz Arnold
SVP Landrat
Schattdorf

Schattdorf, 24. Juni 2015

Motion gemäss Artikel 115 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats (GO) betreffend verbesserter Information und angepasstem Rechtsschutz für Grundstückeigentümer bei der Ausscheidung von Gewässerräumen.

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 ist Art. 36a des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz in Kraft. Dadurch werden die Kantone verpflichtet den Raumbedarf der oberirdischen Gewässern festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. In Uri verpflichtet das Planungs- und Baugesetz die Gemeinden, im Nutzungsplan Gewässerraumzonen festzulegen, wie dies in einer Antwort der Regierung auf einen parlamentarischen Vorstoss zu entnehmen ist. Bis im Juni 2013 erfolgte diese Gewässerraumausscheidung in 10 Gemeinden. Die Anpassungsfrist für die Gemeinden läuft noch bis Ende 2017.

Mit der Festlegung des Gewässerraums wird in die Rechtsstellung der betroffenen Grundeigentümer eingegriffen. Daher erstaunt es, dass die betroffenen Eigentümer – mindestens in einigen Gemeinden – nicht direkt in das Gewässerraumfestlegungsverfahren miteinbezogen wurden. In Anbetracht der gravierenden Folgen genügt meiner Ansicht nach eine Orientierungsveranstaltung im Rahmen der Nutzungsplananpassung nicht, um dem Rechtsschutz der direkt betroffenen Grundeigentümer genüge zu tun.

Gestützt auf Artikel 115 ff. der GO wird der Regierungsrat ersucht Massnahmen zu ergreifen resp. die rechtlichen Grundlagen im Planungs- und Baugesetz resp. dem regierungsrätlichen Reglement zum Planungs- und Baugesetz in dem Sinne anzupassen, dass

- die zuständigen Behörden beim Kanton resp. in den Gemeinden vor der Gewässerraumausscheidung, den direktbetroffenen Grundeigentümern im Zeitpunkt der Gewässerraumfestlegung den Rechtsschutz mittels Verfügung zu gewähren haben.

- in den Gemeinden, wo die Gewässerraumfestlegung bereits erfolgte, sollen die zuständigen Behörden beim Kanton resp. in den Gemeinden angewiesen werden, dass nachträglich der Rechtsschutz mittels Verfügung gewährt wird.

Ich danke dem Regierungsrat, auch im Namen meines Zweitunterzeichners, für die baldige Beantwortung der Motion.

Erstunterzeichner

Zweitunterzeichner

SVP Landrat Schattdorf
Vinzenz Arnold

SVP Landrat Bürglen
Alois Arnold (1965)

